



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

BMWF-10.000/0266-III/4a/2011

XXIV. GP.-NR

9614 /AB

09. Jan. 2012

zu 9706 /J

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 9. Jänner 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9706/J-NR/2011 betreffend weitere Entwicklung der Studiengebühren, die der Abgeordnete Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist bekannt, dass ich für Studienbeiträge in vertraglicher Höhe unter Berücksichtigung sozialer Aspekte eintrete. Ich habe dazu einen Entwurf vorgelegt, zu dem aber noch kein Begutachtungsverfahren möglich war. Ich bin jederzeit zur Diskussion dieses Vorschlages oder damit zusammenhängender Vorschläge bereit.

Zu Fragen 2 und 3:

Ich halte die derzeitige noch anwendbare Regelung der Studienbeiträge nicht für angemessen, eine sozial ausgewogene Neuregelung wäre sinnvoll. Mein Ziel bleibt, grundsätzlich die Studienbeitragsregelung neu zu regeln, wobei die Autonomie der Universitäten bei der Festsetzung stärker berücksichtigt werden soll. Gegenwärtig gibt es aus oben genannten Gründen keine konkretisierten Gesprächstermine. Zu den Details siehe Beilage.

Zu Frage 4:

Es gab Gespräche, allerdings keine vertiefte inhaltliche Erörterung zum vorgelegten Entwurf.

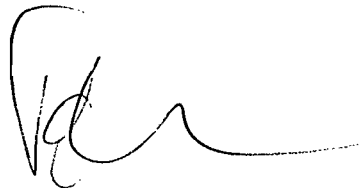
Zu Fragen 5 und 6:

Da derzeit wie beschrieben keine Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen geplant ist, wurden auch keine Gespräche mit dem BZÖ oder den Grünen geführt.

Zu Frage 7:

Nein, es wurden keine weiteren Gutachten in Auftrag gegeben und es ist auch keine Einholung derartiger Gutachten geplant, zumal das vorliegende und öffentlich bekannte Gutachten des Verfassungsjuristen und Kenners des Universitätsgesetzes 2002 o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Heinz Mayer klar ausführt, wie nach Wegfall weniger Bestimmungen im Universitätsgesetz 2002 zum Studienbeitrag mit Ablauf des 29. Februar 2012 umgegangen werden kann. Er stellt eindeutig fest, dass die Universitäten ab diesem Zeitpunkt selbst über Einhebung und Höhe des Studienbeitrages entscheiden können.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Beilage

## **Erläuterungen**

### **zu Artikel I**

#### **Allgemeiner Teil:**

Die Studienbeitragsregelung für Studien an Universitäten ist derzeit in § 91 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2011, geregelt. Die geltende Studienbeitragsregelung wurde in dieser Form durch die Änderung des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 134/2008 in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen.

Mit Erkenntnis G 10/11, V 6/11-10 vom 30. Juni 2011 hat der Verfassungsgerichtshof § 91 Abs. 1 bis 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008 als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Bestimmung tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft. Es sind daher vor dem außer Kraft treten der geltenden Studienbeitragsregelung neue Bestimmungen über die Einhebung der Studienbeiträge an Universitäten zu schaffen.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Studienbeiträge beschränkt sich nicht nur darauf, die durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobene Studienbeitragsregelung zu sanieren – sie besteht in einer zeitgemäßen Neuregelung der Studienbeiträge, die gleichzeitig dem hohen Autonomisierungsgrad der Universitäten entspricht.

Mit der Einführung von Studienbeiträgen können gemäß § 52c Abs. 3 und 4 Studienförderungsgesetz idgF auch Studierende, die keine Studienbeihilfe erhalten, einen gestaffelten Studienzuschuss beziehen. (Studienbeihilfenbezieher sind gänzlich von Studienbeiträgen befreit.) Damit sind jährliche Mehrkosten von maximal 2,4 Mio € verbunden (2012: 1,2 Mio €).

#### **Besonderer Teil:**

**Zu Z 1 bis 6 (§ 20 Abs. 6 Z 14, § 22 Abs. 1 Z 9, § 25 Abs. 1 Z 13 und Abs. 11, § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 2):**

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die durch die vorgeschlagene Novellierung der §§ 91 und 92 geänderte Rechtslage.

**Zu Z 7 (§ 91 und § 92):**

zu § 91:

Abs. 1 und Abs. 2:

Die Studienbeitragsregelung in der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Fassung geht von einer Regelung des Studienbeitrags durch Gesetz aus. Demgemäß legt § 91 Abs. 1 UG für alle Universitäten fest, unter welchen Bedingungen kein Studienbeitrag zu entrichten ist, und falls diese Bedingungen nicht zutreffen, in welcher Höhe der Studienbeitrag zu entrichten ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 91 Abs. 1 geht von dieser Systematik ab und überträgt die Entscheidung, ob Studienbeiträge eingehoben werden sollen oder nicht vom Gesetzgeber in die Verantwortung der Universität. Damit wird der Weg der Autonomisierung der Universitäten konsequent fortgeschritten. Die Neuregelung sieht keine generelle Verpflichtung der Universitäten zur Einhebung von Studienbeiträgen vor, es soll vielmehr in Hinkunft der Entscheidung jeder Universität selbst obliegen, ob sie Studienbeiträge einhebt oder nicht. Gesetzlich festgelegt wird allerdings eine Höchstgrenze für den Studienbeitrag. Die Universität kann daher nicht nur entscheiden, ob sie überhaupt Studienbeiträge einhebt oder nicht, sie kann auch über die Höhe der Studienbeiträge entscheiden, solange die Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Dabei ist es möglich, dass für sämtliche Studien an einer Universität ein einheitlicher Studienbeitrag festgelegt wird. Es ist aber auch möglich, dass für verschiedene Studien unterschiedliche Studienbeitragshöhen festgesetzt werden. Bei einer Festlegung von unterschiedlichen Studienbeiträgen

für verschiedene Studien ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Differenzierung der Höhe der Studienbeiträge sachlich gerechtfertigt sein muss. Eine solche sachliche Rechtfertigung kann insbesondere durch unterschiedliche Kosten der Durchführung des betreffenden Studiums oder der betreffenden Studien gegeben sein, kann aber beispielsweise auch in einem Ausgleich von Angebot an und Nachfrage nach einzelnen Studien liegen.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Studienbeiträge eingehoben werden, wird durch eine Verordnung des Rektorates getroffen. Die Verordnung ist durch den Universitätsrat zu genehmigen. Das Rektorat hat vor Weiterleitung des Verordnungsentwurfes über die Studienbeiträge zur Genehmigung durch den Universitätsrat auch den Senat zu befassen. Der Senat hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab der Vorlage durch das Rektorat abzugeben. Die Stellungnahme ist gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem Universitätsrat zu übermitteln. Der Studienbeitrag ist dabei für alle ordentlichen Studierenden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU- oder EWR-Staatsangehörige sind oder denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, sowie für ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die unter Personengruppen gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl. II Nr. 211/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 15/1998, fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen, in derselben Höhe festzulegen.

Für ordentliche Studierende aus Drittstaaten gilt Abs. 2.

Für sonstige ordentliche Studierende aus Drittstaaten, können höchstens kostendeckende Studienbeiträge festgelegt werden.

Damit ist es möglich, für Studierende aus Drittstaaten einen höheren Studienbeitrag als für die Studierenden gemäß Abs. 1 festzulegen. Höchstgrenze sind hier Kosten der tatsächlichen Durchführung des Studiums.

Diese Regelung entspricht der erst vor kurzem vom Gesetzgeber beschlossenen Regelung der Studienbeiträge für Fachhochschul-Studiengänge – siehe dazu § 2 Abs. 2 FHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011.

Abs. 3:

Die Verordnung des Rektorates kann ebenfalls vorsehen, dass außerordentliche Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern besuchen, Studienbeiträge zu entrichten haben. Die Höhe der Studienbeiträge ist dabei gegebenenfalls unterschiedlich von Abs. 1 in einer geringeren Höhe als für ordentliche Studierende festzulegen, da außerordentliche Studierende, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, die universitären Leistungen in einem geringeren Ausmaß in Anspruch nehmen und damit auch weniger Aufwand und geringere Kosten verursachen.

Die Studienbeitragsregelung für außerordentliche Studierende war eine der Gründe, weshalb der Verfassungsgerichtshof § 91 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Mit Abs. 3 wird den verfassungsrechtlichen Bedenken entsprochen und eine klare Regelung für außerordentliche Studierende getroffen.

Für außerordentliche Studierende, die einen Universitätslehrgang besuchen, gilt Abs. 7.

Abs. 4:

Wie bisher sollen Studierende, die zu mehreren Studien – auch an mehreren Universitäten – zugelassen sind, den Studienbeitrag nur einmal entrichten. Die Aufteilung der Studienbeiträge zwischen den Universitäten erfolgt durch das Bundesrechenzentrum im Auftrag der Österreichischen Universitätenkonferenz. Da in Zukunft der Studienbeitrag an verschiedenen Universitäten in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann, ist es notwendig zu regeln, welcher Studienbeitrag zu entrichten ist: im Fall der Zulassung an mehreren Universitäten ist der jeweils höchste Studienbeitrag zu entrichten.

Abs. 5:

Abs. 5 legt wie bisher fest, dass der Studienbeitrag für jedes Semester im Voraus zu entrichten ist.

Abs. 6:

Abs. 6 regelt wie bisher, dass die Studienbeiträge Einnahmen der Universität (Drittmittel) sind, die der Universität verbleiben. Weiters regelt Abs. 6, dass 10 vH der Einnahmen aus den Studienbeiträgen zweckgebunden für sozial bedürftige Studierende zu verwenden sind. Diese Zweckwidmung ist vom

Rektorat im Einvernehmen mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der jeweiligen Universität festzulegen. Die Mittel aus der Zweckwidmung sollen insbesondere Studierenden aus Alleinerzieherhaushalten sowie Studierenden aus kinderreichen Familien zugutekommen.

Diese Regelung soll die bisherige Regelung der Zweckwidmung von Studienbeiträgen in § 91 Abs. 8 UG ersetzen. Die neue Regelung stellt jedoch einerseits klar, dass mit einem Teil der Einnahmen aus den Studienbeiträgen sozial bedürftige Studierende unterstützt werden sollen, und bindet andererseits die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität stärker in Entscheidung über die Verwendung dieser Einnahmen ein.

Abs. 7 und 8:

Die Abs. 7 und 8 entsprechen den geltenden – und nicht vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen – Bestimmungen der Abs. 7 bzw. 4 des § 91 UG.

zu § 92:

§ 92 wurde im Wesentlichen inhaltsgleich von der Vorgängerbestimmung übernommen. Nicht mehr ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, dass berufstätigen Studierenden der Studienbeitrag zu erlassen ist. Durch die Formulierung „insbesondere“ ist das Rektorat jedoch weiterhin berechtigt, auch berufstätigen Studierenden wie bisher den Studienbeitrag zu erlassen bzw. zu erstatten. Andererseits sollen nunmehr grundsätzlich auch außerordentliche Studierende von den Erlass- bzw. Rückerstattungstatbeständen umfasst werden.

Neu ist gemäß Abs. 9 jedoch die Möglichkeit der Universität, den Studierenden den Studienbeitrag auf Antrag zu stunden. Die Begleichung des Studienbeitrages nach Beendigung des Studiums ist eine auf internationaler Ebene bereits übliche Vorgangsweise, die sich bewährt hat. Von dieser Möglichkeit soll die Universität insbesondere aus Gründen sozialer Bedürftigkeit Gebrauch machen. Die Stundung dient dazu, den Studierenden einen zügigen Studienfortschritt zu ermöglichen, ohne durch zusätzliche finanzielle Belastungen die Leistungsfähigkeit der Studierenden einzuschränken. Eine Stundung ist mittels Tilgungsvereinbarung zwischen der Universität und der oder dem Studierenden zu vereinbaren. Eine allfällige Änderung der Studienbeitragshöhe bedarf einer Anpassung der Tilgungsvereinbarung. Die Laufzeit der Stundung entspricht der tatsächlichen Dauer des Studiums, sie umfasst jedoch längstens 10 Jahre ab Abschluss der Tilgungsvereinbarung. Die gestundeten Studienbeiträge können wertgesichert zurückbezahlt werden, wobei die Dauer der Rückzahlung in der Tilgungsvereinbarung festzulegen ist. Es können durch Verordnung des Rektorates auch Personengruppen festgelegt werden, die von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden.

Eine allfällige Stundung des Studienbeitrages nach § 91 Abs. 5 ist wie der Erlass bzw. die Rückerstattung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen.

**Zu Z 8 (§ 141 Abs. 11):**

Die durch die Neuregelung entstehenden Kosten, wie beispielsweise für zusätzliches Personal, für technische Ausstattung oder für Programmierungen, die durch eine allfällige Stundung der Studienbeiträge verursacht werden, werden den Universitäten vom Bund ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass den Universitäten durch die Änderungen in §§ 91 und 92 kein Einkommensentgang entsteht, da es sich bei den Studienbeiträgen, die die Universitäten berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, einzuheben, um zusätzliche Einnahmen handelt.

**Zu Z 9 (§ 143 Abs. 29):**

Die Novelle soll mit 1. März 2012 in Kraft treten; die Verordnungen der Rektorate können bereits vorher erlassen werden, sie dürfen aber frühestens mit 1. März 2012 in Kraft treten.

## **zu Artikel II**

### **Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Für die Berechnung der Studienbeihilfe ist – mit Ausnahme der vom Elternhaus unabhängigen Selbsterhalter – das Einkommen der Eltern maßgeblich. Die aus diesem Einkommen errechnete zumutbare Unterhaltsleistung verringert die tatsächlich zustehende Studienbeihilfe. Mit steigendem Einkommen der Eltern nimmt die Unterhaltsleistung zu und senkt somit die Studienbeihilfe. Die

Unterhaltsleistung wird mit einem Staffeltarif nach bestimmten Einkommensgrenzen berechnet. Diese Einkommensgrenzen im Studienförderungsgesetz wurden zuletzt 2008 angehoben. Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Anhebung der Einkommensgrenzen. Diese soll vor allem die Einkommensentwicklung seit dem Jahr 2008 berücksichtigen. Eine Ausweitung des Bezieherkreises wird sich auf alle Studierende, insbesondere auf jene, deren Eltern dem Mittelstand zuzurechnen sind, auswirken.

Ein wesentliches Anliegen dieser Novelle ist die Verbesserung der Situation der verheirateten Bezieherinnen und Bezieher durch die Anhebung der Grenze für die Berücksichtigung des Ehegattinnen- und Ehegattenunterhalts und die bessere Berechenbarkeit der tatsächlich zulässigen sonstigen Einkünfte der Bezieherinnen und Bezieher durch die Aliquotierung der Zuverdienstgrenze, abhängig von der Dauer des Beihilfenbezuges. Diese beiden Maßnahmen führen zu höherer sozialer Gerechtigkeit und der Stärkung von Jungfamilien.

Zwei interministerielle Projekte, in denen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über das Studienbeihilfenverfahren eingebunden ist, enthalten Empfehlungen zum Studienförderungsgesetz für die vorhin angeführten beiden Zielgruppen. Sie sollen soziale Unbilligkeiten beseitigen und eine höhere Geschlechtergerechtigkeit herstellen.

Weiters wird die soziale Situation für einen Teil der Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher durch die Anhebung der Freibeträge bei nicht selbständigen Einkünften und der Absetzbeträge studierender Geschwister verbessert. Durch die Novellierung des Studienförderungsgesetzes sollen somit nicht selbständig Erwerbstätige und Familien im Vordergrund stehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anhebung der Einkommensgrenzen führt nach Berechnungen der Studienbeihilfenbehörde zu Mehrkosten von insgesamt 4 Mio. Euro jährlich.

Derzeit sind rund 1.000 Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher verheiratet. Die Mehrkosten für die Anhebung des Freibetrages bei den Ehegatten oder den eingetragenen Partnern von Studierenden liegen nach einer Berechnung der Studienbeihilfenbehörde bei rund 700.000 Euro im Jahr.

Erhöhte Rückforderungen ergeben sich bei den Rückzahlungen in Folge Überschreitung der Einkommensgrenze bei Studierenden, die nicht das gesamte Jahr Studienbeihilfe beziehen. Derzeit liegen die Rückforderungsbeträge durch nachträgliche Aufrollung der Einkommensverhältnisse bei rund 2,6 Millionen Euro jährlich. Geht man bei der Schätzung davon aus, dass durch diese Maßnahme die Rückforderungen um rund 30 % steigen, wären dies Mehreinnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 780.000 Euro jährlich.

Die Anhebung der Absetzbeträge für Personen über 18 Jahren (studierende Geschwister und Ehegatten oder eingetragene Partner) würde sich in etwa mit 3 Mio. Euro an Mehrkosten auswirken, die Anhebung der Freibeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit ca. 1,5 Mio. Euro.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Novelle insgesamt zu Mehrkosten im Umfang von ca. 8,4 Mio. Euro jährlich führen würde.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 31 Abs. 1):**

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen werden zwei Ziele erreicht: einerseits bekommen mehr Studierende als bisher die Höchstbeihilfe, weil die Kürzung der Beihilfe auf Grund des elterlichen Einkommens nicht wie bisher bereits bei einer Bemessungsgrundlage von 4.725 Euro beginnt, sondern erst bei 5.000 Euro.

Da alle Einkommensgrenzen angehoben werden, profitieren alle Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher von der Maßnahme, am meisten aber Studierende, deren Eltern dem „Mittelstand“ zuzurechnen sind.

Durch diese neue Staffelnung kann es zu einer Erhöhung der jährlichen Studienbeihilfe um bis zu maximal 275 Euro kommen.

Schließlich macht die Rundung der Einkommensgrenzen auf ganze Tausendbeträge das System transparenter.

**Zu Z 2 (§ 31 Abs. 3):**

Eine externe Analyse des Gender-Budgeting-Projektes im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Pilotressort ergab bei der kleineren Gruppe von verheirateten Bezieherinnen und Beziehern eine tendenzielle Benachteiligung der Bezieherinnen, sofern Unterhaltsleistungen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner zum Tragen kommen. Bereits ein Einkommen des Partners ab 3.707 Euro führt zu Kürzungen der Studienbeihilfe.

Während die Beihilfe durch Einkünfte des Studierenden erst ab einer Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro gekürzt wird, verringert bereits die Überschreitung des Ehegatteneinkommens ab 3.707 Euro die Studienbeihilfe des Partners bzw. der Partnerin.

Es liegt daher nahe, die Bemessungsgrundlagen anzupassen und mit der für die Studierenden vorgesehenen Einkommensgrenze zu harmonisieren. Somit wird die Leistung des Ehepartners oder der Ehepartnerin anerkannt und hindert den Studierenden nicht an einem Beihilfenbezug.

**Zu Z 3 und 6 (§ 31 Abs. 4 und § 49 Abs. 3):**

Das Projekt „Bürger/innen entlasten im Verwaltungsverfahren“ wird vom Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt mit den übrigen Bundesministerien durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurde eine umfangreiche Maßnahmenliste mit möglichen Vereinfachungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger erstellt. Diese Liste wurde vom Ministerrat beschlossen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist in diesem Projekt mit dem Studienbeihilfenverfahren vertreten. Eine Reihe von Maßnahmen ist bereits in Umsetzung, soweit diese in der Verwaltung (Vollziehung durch die Studienbeihilfenbehörde, Erlassung von Verordnungen) angesiedelt sind.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird einer dieser Vorschläge (Nummer 1. der Liste) aufgenommen, da dieser im Zusammenhang mit den übrigen vorgesehenen Maßnahmen aufkommensneutral ist.

Nr. 1: „Transparente Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren“.

Die Berücksichtigung studentischer Einkünfte im Studienförderungsgesetz erfolgt derzeit unter Festlegung eines Freibetrages, der mit einem jährlichen Höchstbetrag von 8.000 Euro definiert ist. Dieser Betrag gilt derzeit ungeachtet des Umstandes, wie lange Studierende innerhalb eines Jahres Studienbeihilfe beziehen. Er ist sowohl für jene Studierende, die während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe beziehen, mit demselben Betrag fixiert wie für Studierende, die nur einen Monat Studienbeihilfe beziehen. Dies hat aus der Erfahrung zu sozial ungerechten Ergebnissen geführt.

Die vorliegende Novelle legt fest, dass der Höchstbetrag der studentischen Einkünfte parallel zum Bezug von Studienbeihilfe bei kürzeren Bezugsräumen aliquotiert wird. Dies bedeutet, dass die Höhe der jährlichen Zuverdienstgrenze davon abhängt, wie lange parallel Studienbeihilfe und Einkünfte erzielt werden. Sie beträgt 667 Euro pro Monat.

Im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass sich die Studierenden bei der Gestaltung ihrer Berufstätigkeit künftig an diese geänderten Rahmenbedingungen anpassen werden. In manchen Fällen wird es nach der Aufrollung (nachträgliche Betrachtung der studentischen Einkünfte und Neuberechnung) zu einer Rückforderung zu viel bezogener Studienbeihilfe kommen.

Diese Maßnahme führt zu höherer sozialer Gerechtigkeit und besserer Berechenbarkeit der tatsächlich zulässigen sonstigen Einkünfte.

**Zu Z 4 (§ 32 Abs. 1 Z 4):**

Die Höhe des Absetzbetrages für unterhaltsberechtigte Personen über 18 Jahren orientiert sich an den Höchststudienbeihilfen für nicht auswärtig bzw. auswärtig Studierende. Seit der Novelle zum StudFG im Jahr 2007 wird aber die errechnete Studienbeihilfe – gegebenenfalls auch die Höchststudienbeihilfe – abschließend um einen Faktor 1,12 erhöht.

Diese 12%-Erhöhung wurde bislang bei den Absetzbeträgen nicht berücksichtigt.

Da sich aber inzwischen der Finanzbedarf von Studierenden erhöht hat, erscheint es sachgerecht, auch den Absetzbetrag für studierende Geschwister und Ehegatten oder eingetragene Partner an die tatsächlich mögliche Höchstbeihilfe inklusive des 12%-Zuschlages anzupassen.

Da es für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst keinen Absetzbetrag gibt, können von dieser Maßnahme ausschließlich Mehrkindfamilien profitieren.

**Zu Z 5 (§ 32 Abs. 4 Z 1):**

Die Freibeträge für (ausschließlich) nichtselbständige Einkünfte iSd Z1 wurden seit 1989 nicht mehr angehoben. Eine Wertanpassung im Ausmaß von jeweils 20 % erscheint daher angemessen.

Die Erhöhung der Freibeträge reduziert die Bemessungsgrundlage und führt daher automatisch zu einer Anhebung der (gekürzten) Studienbeihilfen.

Diese Maßnahme kommt jenen Studierenden, deren Eltern – zur Gänze oder teilweise – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, zugute.



## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden**

#### **Artikel I**

Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 6 Z 14 entfällt.

2. § 22 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. Einhebung der Studienbeiträge in der nach § 91 vorgesehenen Höhe.“

3. § 25 Abs. 1 Z 13 entfällt.

4. § 25 Abs. 11 entfällt.

5. § 61 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende den Studienbeitrag gemäß § 91 zu entrichten haben.“

6. In § 61 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

7. §§ 91 und 92 lauten:

#### **Studienbeitrag**

„§ 91. (1) Das Rektorat kann durch Verordnung, die der Genehmigung durch den Universitätsrat bedarf, und deren Entwurf vor Vorlage an den Universitätsrat dem Senat vorzulegen ist, der innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen kann, die Einhebung eines Studienbeitrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festlegen. Für ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU- oder EWR-Staatsangehörige sind oder denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, sowie für ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die unter § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl. II Nr. 211/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 15/1998, fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen, kann ein Studienbeitrag bis höchstens 500 Euro für jedes Semester festgelegt werden.

(2) Für ordentliche Studierende aus Drittstaaten, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, können höchstens kostendeckende Studienbeiträge festgelegt werden.

(3) Für außerordentliche Studierende, die einzelne Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern besuchen, kann durch die Verordnung des Rektorates gemäß Abs. 1 ein abweichender Studienbeitrag festgelegt werden. Der Studienbeitrag für außerordentliche Studierende hat jedenfalls geringer als der vom Rektorat gemäß Abs. 1 festgesetzte zu sein.

(4) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten. Bei unterschiedlicher Höhe des Studienbeitrages ist der

jeweils höchste Betrag zu entrichten. Der Studienbeitrag von Studierenden, die zu mehreren Studien an verschiedenen Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen. Dies gilt auch für den Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben.

(5) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten.

(6) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. 10 vH der Einnahmen aus den Studienbeiträgen sind vom Rektorat im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Unterstützung sozial bedürftiger Studierender zu verwenden.

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Rektorat festzusetzen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge sind kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben.

(8) Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages hat die Bundesrechenzentrum GmbH einen Datenverbund der Universitäten zu betreiben, der folgende Daten der Studierenden zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrags zu enthalten hat:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. den Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

#### **Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen:

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
3. ordentlichen ausländischen Studierenden gemäß § 91 Abs. 1 und 2, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht, sowie ordentlichen ausländischen Studierenden gemäß § 91 Abs. 1 und 2 aus den am wenigsten entwickelten Ländern, wobei diese Länder durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen sind;
4. Studierenden, die nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben;
5. Studierenden, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist;
6. Studierenden, wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Universität ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(5) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, müssen den Studienbeitrag nachträglich entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(6) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(7) Gegen Bescheide des Rektorats ist die Berufung an den Senat zulässig.

(8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann.

(9) Das Rektorat kann durch Verordnung, die der Genehmigung durch den Universitätsrat bedarf und deren Entwurf vor Vorlage an den Universitätsrat dem Senat vorzulegen ist, der innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen kann, weitere Personengruppen von der Entrichtung des Studienbeitrages befreien. Es hat auch die Möglichkeit, den Studienbeitrag auf Antrag bis zur Beendigung des Studiums, längstens jedoch zehn Jahre, unter Abschluss einer Tilgungsvereinbarung zu stunden. Die Voraussetzungen für eine Stundung, sind in dieser Verordnung festzulegen. Für die Rückzahlung der gestundeten Beträge gilt, dass in der Tilgungsvereinbarung festgelegt werden kann, dass sie bis zu dem auf Grundlage des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index wertbezogen zurück zu zahlen sind.

(10) Die Erstattung und allfällige Stundung gemäß Abs.9 erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.“

8. Dem § 141 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Universitäten haben gegenüber dem Bund Anspruch auf die nachgewiesenen Mehrkosten der Verwaltung, die durch die Stundung der Studienbeiträge auf Grund der Änderung der Rechtslage durch BGBl. I Nr. XXX/20XX entstehen.“

9. Dem § 143 Abs. 28 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 91, § 92 und § 141 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit 1. März 2012 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits vorher erlassen werden, aber frühestens mit 1. März 2012 in Kraft treten.“

## Artikel II

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt	
bis zu 5.000 Euro.....	0 %
für die nächsten 5.000 Euro (bis 10.000 Euro) .....	10 %
für die nächsten 10.000 Euro (bis 20.000 Euro) .....	15 %
für die nächsten 11.000 Euro (bis 31.000 Euro) .....	20 %
über 31.000 Euro .....	25 %

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteils vermindert das Einkommen des anderen Elternteils nicht. Leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.“

2. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eigenleistung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beträgt 30 % des 8.000 Euro übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.“

3. § 31 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die zumutbare Eigenleistung für Studierende umfasst den 8.000 Euro übersteigenden Betrag ihrer Bemessungsgrundlage; diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen wird.“

4. § 32 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 123 Abs. 4 ASVG als Angehörige gilt oder die gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 ASVG begünstigt in der Krankenversicherung selbst versichert ist oder die Studienbeihilfe bezieht, ein Betrag in der Höhe der

Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 30 Abs. 5; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, ein Betrag in der Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 5;“

5. § 32 Abs. 4 Z 1 lautet:

„(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner des Studierenden,

a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden jeweils weitere 1.745 Euro;

b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesen 2.442 Euro;“

6. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden den Betrag gemäß § 31 Abs. 4 übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe bezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.“

7. Dem § 78 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 31 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 32 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 Z 1, § 49 Abs. 3 sowie die Überschrift von § 68a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.“